

VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG der Gemeinde Märkische Heide

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 298) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. S. 272 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 07.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

§ 2 Pauschsteuer für Apparate

- 1) Die Steuersätze für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates werden wie folgt festgesetzt:
Die Steuer beträgt :
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen:
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **140 €**
und für sonstige Apparate **20 €** je Apparat und angefangenen Monat.
 2. in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, vereinen, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen sowie an anderen, jedermann zugänglichen Orten:
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit **30 €**
und für sonstige Apparate **15 €** je Apparat und angefangenen Monat.
- 2) Der Steuerbetrag wird abweichend zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei rückwirkender Steuerfestsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

- 3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat zur Festsetzung der Steuer, die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Gemeinde Märkische Heide anzuzeigen. Jede Änderung ist der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

Die Anzeige hat folgende Daten zu enthalten: Art (Bezeichnung, Spielgerätbeschreibung), Anzahl, Zeitpunkt der Inbetriebnahme, Aufstellort der Apparate, Name und Anschrift des Zulassungsinhabers.

§ 3

Pauschsteuer für allgemein zugängliche Veranstaltungen

Die Steuer für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen wird auf 10 v.H. des Spielumsatzes festgesetzt.

§ 4

Pauschsteuer für besondere Veranstaltungen

- (1) Für die Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 50 Cent. Die Steuer ist nach Abrechnung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

§ 5

Kartensteuer

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Cent aufzurunden. Bei fortlaufender Nachweisung der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 6

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind :

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,

2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Märkische Heide, den 07.11.2006

Dr. Theile
Bürgermeister